

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Koelnmesse GmbH

1. Allgemeines

Für unsere Aufträge gelten nur diese Bedingungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen. Für bestimmte Leistungen, insbesondere konzeptionelle Leistungen, Bauleistungen und handwerkliche Leistungen gelten zusätzliche Bedingungen.

2. Auftragsannahme

Die Auftragsannahme oder -ablehnung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Geht eine Erklärung des Auftragnehmers nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Auftragsdatum bei uns ein, gilt der Auftrag zu unseren Preisen und Bedingungen als angenommen.

3. Preise

Die Preise verstehen sich für Lieferungen DDP Koelnmesse (Incoterms 2010) bzw. der von uns angegebenen Verwendungsstelle. Preiserhöhungen, gleichgültig aus welchem Grunde, werden von uns nicht anerkannt. Musterlieferungen erfolgen für uns kostenfrei.

4. Anlieferung

Die Anlieferung erfolgt verpackungskostenfrei. Ist eine Berechnung der Verpackung besonders vereinbart, so werden uns die Verpackungskosten bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung voll erstattet. Die Anlieferung hat mit Lieferschein zu erfolgen. Bei Lieferungen an im Kellerbereich gelegene Lagerräume ist die Durchfahrthöhe zu den Lagerräumen von 2,80 m zu beachten. Im Messegelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung; den Anweisungen der Mitarbeiter von Koelnmesse GmbH oder von Koelnmesse GmbH beauftragten Unternehmen ist Folge zu leisten. Die Versandungsfahrer trägt der Auftragnehmer. Die Versicherungskosten gehen zu seinen Lasten.

5. Erfüllung

Termine, die wir für Lieferungen und Leistungen bestimmen, sind als Fixtermine anzusehen und unbedingt einzuhalten. Bei Terminüberschreitungen sind wir ohne Gewähr einer Nachfrist berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Minderlieferungen sind nicht zulässig. Bei Mehrlieferungen gilt für die Rechnungserteilung unsere Auftragsmenge. Eigentumsvorbehalte sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich zu erklären; sie erlöschen in jedem Falle mit der Bezahlung der Ware. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Leistungen keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Sollte Koelnmesse von Dritten mit der Begründung in Anspruch genommen werden, dass deren Rechte durch den Auftragnehmer oder aufgrund einer von dem Auftragnehmer erbrachten Leistung verletzt werden, stellt der Auftragnehmer Koelnmesse von sämtlichen derartigen Ansprüchen frei. Sofern nicht anders vereinbart, erwerben wir das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen Anregungen, Ideen, Gestaltungsvorschlägen und Entwürfen, auch an Signets, Zeichen oder Emblemen sowie an Texten, die Gegenstand unseres Auftrages sind. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

6. Gewährleistung/Produkthaftung/Versicherung/Freistellung

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für fehlerfreies Material sowie in jeder Hinsicht vertragsgemäße und einwandfreie Ausführung der Leistung. Er gewährleistet insbesondere, dass die Leistung die zugesicherten Eigenschaften besitzt, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Leistungen allen Gesetzen, Rechtsverordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Vorschriften des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, sofern im Auftrag, Gesetz oder in den sonstigen anzuwendenden Bestimmungen keine längere Frist bestimmt ist. Sie beginnt mit dem Tage der Abnahme. Wenn wir es verlangen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mängel auf seine Kosten unverzüglich zu beheben. In dringenden Fällen und bei Säumnissen des Auftragnehmers sind wir berechtigt, die Mängel auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen frei, die von unseren Vertragspartnern, insbesondere Ausstellern und Besuchern uns gegenüber geltend gemacht werden, die sich auf Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes stützen und auf vom Auftragnehmer gelieferte Waren beziehen. Soweit der Auftragnehmer Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist, ist er verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung

mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Der Abschluss der Versicherung entbindet den Auftragnehmer nicht von der Haftung für einen über die genannte Deckungssumme hinaus gehenden Schaden.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind unmittelbar nach vollständiger Erfüllung des Auftrages (keine Teilrechnungen) unter Angabe unserer vollständigen Auftragsmerkmale und Beifügung der zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfte Tagelohnzettel, Aufmaße usw.) einzureichen. Die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe ist gesondert auszuweisen. Ist die Rechnung unvollständig, so gilt sie als nicht erteilt und wird von uns zurückgegeben.

8. Zahlungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir die Rechnungen innerhalb von vierzehn Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tage des Einganges einer ordnungsgemäßen Rechnung bei uns. Bei Vorlage einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung bleibt das Recht zum Skontoabzug bestehen. Die Zahlung erfolgt in der vereinbarten Währung. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zahlungen Dritter für Rechnung der Messegesellschaft entgegenzunehmen.

9. Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen aus dem erteilten Auftrag, insbesondere von Zahlungsansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Koelnmesse zulässig.

10. Datenschutz/Geheimhaltung

Geschäfts- und personenbezogene Daten von Auftragnehmern werden unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verarbeitet und genutzt. Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung über die Inhalte und Regelungen der Geschäftsverbindung verpflichtet.

11. Sicherheitsvorschriften

Der umseitige Auftrag wird unter der Bedingung erteilt, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Bei der Lieferung von technischen Geräten ist dies durch das CE- bzw. GS-Zeichen zu dokumentieren. Für Bauleistungen und handwerkliche Leistungen gelten zusätzliche Sicherheitsbedingungen.

12. Haftungsausschluss der Koelnmesse

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Koelnmesse für Fälle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittschaden. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz gegenüber Koelnmesse wegen zu vertretender Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten von Koelnmesse und/oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Koelnmesse auf Grund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend haftet. Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Sachen des Auftragnehmers, seiner Beauftragten, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder sonstigen vom Auftragnehmer einbezogenen Dritten, haftet Koelnmesse nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Koelnmesse, ihrer Beauftragten, ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

13. Materialbeistellung

Beigestellte Materialien sowie beigegebene Unterlagen wie Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Modelle, Schablonen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Sie sind vom Auftragnehmer gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zu sichern und nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert kostenfrei und auf Gefahr des Auftragnehmers an uns zurückzusenden. Die Gegenstände dürfen nicht vervielfältigt oder anderweitig genutzt werden.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist Köln. Als Gerichtsstand für unsere Vertragspartner, die Vollkaufleute sind oder die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, wird Köln vereinbart.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.